

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 56/12 B

L 5 KR 211/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 183/08 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, in welchem Umfang der Kläger auf die (Gesamtablauf)Leistung aus einer als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten hat, insbesondere darüber, ob in der Zeit der Versicherungsnehmereigenschaft des Klägers zugeflossene Zinsen bei von diesem prämienfrei fortgeführter Lebensversicherung der Beitragspflicht unterliegen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 3.5.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5 1. Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 30.7.2012 zunächst den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Soll dieser Zulassungsgrund substantiiert dargelegt werden, muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diese Anforderungen erfüllt der Kläger mit seinen Ausführungen nicht.
- 6 Der Kläger formuliert in seiner Beschwerdebegründung schon keine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Darüber hinaus legt er nicht in der gebotenen Weise



dar, dass sich die seinen (individuellen) Sachverhalt betreffenden Fragen nicht schon durch Anwendung der vom BSG in seiner bisherigen Rechtsprechung, insbesondere in den Urteilen des Senats vom 30.3.2011 (*BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 12; SozR 4-2500 § 229 Nr 13*), erarbeiteten Grundsätze beantworten ließen, mag auch - wie der Kläger anmerkt - der entschiedene "Ausgangsfall" dort ein anderer gewesen sein. Der Kläger selbst geht davon aus, dass der beitragspflichtige Teil der Gesamtablaufleistung nach dieser Rechtsprechung typisierend prämiensratierlich zu ermitteln ist und hierbei die während der Versicherungsnehmereigenschaft des Arbeitgebers gezahlten Prämien zu den insgesamt bis zur Vertragsbeendigung gezahlten Prämien in Beziehung zu setzen sind. Zur Berechnungsweise im Einzelnen und ihrer Rechtfertigung hat der Senat in den Urteilen vom 30.3.2011 ausführlich Stellung genommen (*BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 13, RdNr 40 f; SozR 4-2500 § 229 Nr 13 RdNr 33*). Er hat insbesondere entschieden, dass die prämiensratierliche Ermittlung der beitragspflichtigen Versorgungsbezüge aus der "Gesamtablaufleistung" zu erfolgen hat. Der Kläger erläutert nicht, warum sich für den (seinen) Fall von dem Arbeitnehmer prämiensfrei fortgeführter Versicherung hinsichtlich der Beitragspflicht auf Zinsen, die (nur) auf Prämienzahlungen des vormaligen Arbeitgebers beruhen, aus der genannten Rechtsprechung des Senats (= Maßgeblichkeit der in jeweiliger Versicherungsnehmereigenschaft entrichteten Prämien) keine hinreichenden Beurteilungsgesichtspunkte ergeben sollen.

- 7 2. Der Kläger stützt sich in seiner Beschwerdebegründung außerdem auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), indem er vorträgt, dass "die Entscheidung des LSG von der Entscheidung des BSG abweicht". In diesem Zusammenhang referiert er eines der genannten Urteile des Senats vom 30.3.2011 (in Auszügen), entnimmt ihm, dass eine zeitratierliche Berechnung "allerdings ... nicht grundsätzlich ausgeschlossen" sein soll, und schließt mit der Feststellung, dass die Beitragspflicht im vorliegenden Fall "entsprechend der Stichtagswerte ... zu errechnen" wäre. Mit diesen Ausführungen genügt der Kläger den Anforderungen an die Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz nicht. Die Darlegung muss in der gebotenen Weise erkennen lassen, dass ein und welcher abstrakter Rechtssatz in einer höchstichterlichen Entscheidung zu einem tragenden Rechtssatz der Berufungsentscheidung im Widerspruch steht und dass die Berufungsentscheidung hierauf beruht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

